

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

12.03.2008

253.

Schriftliche Anfrage von Markus Schwyn und Susi Gut betreffend Finanzkompetenz des Stadtrates, Angaben über Entscheide

Am 19. Dezember 2007 reichten Gemeinderat Markus Schwyn (PFZ) und Gemeinderätin Susi Gut (PFZ) folgende Schriftliche Anfrage GR Nr. 2007/670 ein:

Seit der Erhöhung der Finanzkompetenz fällt auf, dass der Stadtrat immer öfter Beträge von annähernd 2 Millionen spricht. Auch bei den wiederkehrenden Beiträgen wird die Kompetenz immer wieder knapp ausgeschöpft. Jüngstes Beispiel ist die Erhöhung der Beiträge an das Projekt "Hermann" auf exakt 49 500 Franken pro Jahr.

In diesem Zusammenhang bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Entscheide wurden in den letzten 24 Monaten durch den Stadtrat gesprochen, welche finanziell in der Bandbreite von 1.6 - 1.99 Millionen liegen? (Bitte um Auflistung sämtlicher Entscheide, inkl. der jeweiligen Vergabesumme).
2. Wie hoch ist die jeweilige Genauigkeit der Vergabesumme?
3. Bei welchen dieser Entscheide wurden bis heute Nachträge bewilligt, welche eigentlich zum ursprünglichen Projekt gezählt werden müssten?
4. Bei welchen dieser Entscheide handelt es sich um eine Teilvergabe, d.h. die Endsumme wird demzufolge höher als 2 Millionen liegen?
5. Welche Projekte wurden aufgesplittet, damit die jeweiligen Teilprojekte in eigener Entscheidungskompetenz gesprochen werden konnten?
6. Welche wiederkehrende Beiträge wurden seit der Erhöhung der stadträtlichen Kompetenzen über die 25 000-Franken-Grenze angehoben? (Bitte um Auflistung sämtlicher Entscheide, inkl. der jeweiligen Beitragssumme).

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung

Die Schriftliche Anfrage bezieht sich auf die **Finanzkompetenzen** des Stadtrates, die von der Gemeinde am 7. April 2002 für einmalige Ausgaben auf 2 Mio. Franken (bisher: 1 Mio. Franken) und für wiederkehrende Ausgaben auf Fr. 50 000.-- je Jahr (bisher: Fr. 10 000.-- je Jahr) angehoben wurden (Art. 41 lit. c der Gemeindeordnung). Die gebundenen Ausgaben gemäss § 121 des Gemeindegesetzes fallen bekanntlich unbesehen ihrer Höhe in die Zuständigkeit der Exekutive (§ 28 des Kreisschreibens der Direktion der Justiz und des Innern über den Gemeindehaushalt vom 10. Oktober 1984, Stand 1. Mai 2005).

Bevor im Haushalt der Stadt Zürich Ausgaben getätigt werden können, sind gemäss der dualen Bewilligungspflicht eine Rechtsgrundlage (Kredit- oder Ausgabenbeschluss) und ein vom Gemeinderat bewilligter Budgetkredit nötig. Reicht ein Kredit- oder Ausgabenbeschluss nicht aus, muss eine Ergänzung (Erhöhungsbeschluss) eingeholt werden. Gemäss dem Grundsatz der Einheit der Materie wird mit der Krediterhöhung der ursprünglich bewilligte Betrag im notwendigen Ausmass erhöht. Diese Ergänzung bzw. Erhöhung eines Verpflichtungs- oder Objektkredites (neue Ausgabe) fällt in die Zuständigkeit des Gemeinderates, sobald der Gesamtbetrag 2 Mio. Franken überschritten wird (Art. 41 lit. c Gemeindeordnung). Gleiches gilt für eine wiederkehrende Ausgabe, die den Betrag von Fr. 50 000.-- je Jahr überschreiten würde. Die mit Erhöhungsbeschluss zusätzlich bewilligten Ausgaben dürfen jedoch nur getätigt werden.

tigt werden, wenn ein ausreichender Budgetkredit vorhanden ist, was je nachdem die Einholung eines Zusatzkredites voraussetzt.

Vergebungen dürfen nur im Rahmen des rechtskräftig bewilligten Kredit- bzw. Ausgabenbeschlusses vorgenommen werden, wobei die Verwaltung an die Vergabekompetenzen gemäss Zuständigkeitsordnung gebunden ist (Art. 39 lit. e, Art. 40 lit. d und Art. 45 lit. d der Geschäftsordnung des Stadtrates).

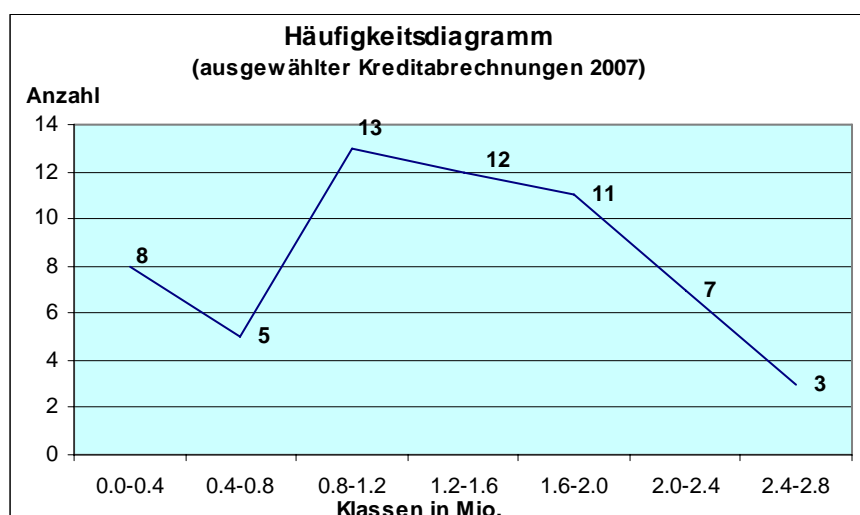
Schliesslich sind alle Kredit- und Ausgabenbeschlüsse abzurechnen, der internen Finanzkontrolle zur Prüfung vorzulegen und vom Stadtrat genehmigen zu lassen. Die korrekte Einhaltung der finanzrechtlichen Grundlagen (duale Bewilligungspflicht der Ausgaben, Kreditergänzung, Vergabekontrolle, Budgetkonformität) gehört zum Prüfungsumfang von Kredit- und Ausgabenabrechnungen durch die Finanzkontrolle.

Zu Frage 1: Wie in der Vorbemerkung dargelegt, prüft die Finanzkontrolle die korrekte Einhaltung der finanzrechtlichen Grundlagen und Verfahren bei Kredit- und Ausgabenbeschlüssen. Danach ist der Stadtrat zu einem Antrag an den Gemeinderat verpflichtet, sobald die einmaligen Ausgaben den Betrag von 2 Mio. Franken und die wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 50 000.-- je Jahr übersteigen.

Die Frage nach den in den letzten 24 Monaten gesprochenen Entscheiden in einer finanziellen Bandbreite von 1,6 bis 1,99 Mio. Franken bezieht sich auf den Kompetenzbereich, der ausschliesslich dem Stadtrat zusteht. Selbstverständlich wurden die dafür nötigen Budgetkredite (Voranschlag oder Zusatzkredite) dem Gemeinderat vorgelegt. So weit die einzelnen Entscheide von öffentlichem Interesse waren, informierte der Stadtrat darüber mit der wöchentlichen Medienmitteilung.

Über die bereits erfolgte Informationspflicht sowie die Verfahren und Kontrollen hinaus wäre es unverhältnismässig, alle gesprochenen Entscheide in der Bandbreite von 1,6 bis 1,99 Mio. Franken über zwei Jahre und über neun Departemente aufzulisten und mit der Vergabesumme zu ergänzen. Dies vor allem mit Blick auf die ausschliessliche Zuständigkeit der Exekutive für diese Entscheide und die vorschriftskonforme Abwicklung durch die Verwaltung.

Hingegen soll auf die einleitende Aussage in der Schriftlichen Anfrage, der Stadtrat spreche immer öfter Beträge von annähernd 2 Mio. Franken, kurz eingegangen werden. Im Jahr 2007 haben beispielsweise das Tiefbauamt, Grün Stadt Zürich, die Verkehrsbetriebe und das Amt für Hochbauten dem Stadtrat 86 Kreditabrechnungen zur Genehmigung vorgelegt. Davon wurden elf Kredite oder 12,8 Prozent mit einer Summe zwischen 1,6 und 1,99 Mio. Franken abgerechnet. Gemessen an der gesamten Abrechnungssumme von 227,5 Mio. Franken machten diese elf Abrechnungen 19,8 Mio. Franken oder 8,7 Prozent aus. Das nachfolgende Häufigkeitsdiagramm für 59 Abrechnungen bis zum Betrag von 2,8 Mio. Franken ergibt die folgende Verteilung:



Die meisten Abrechnungen finden sich in den Klassen von 0,8 bis 1,2 Mio. Franken (13) und von 1,2 bis 1,6 Mio. Franken (12). Das Häufigkeitsdiagramm zeigt eine Normalverteilung der Abrechnungen und bestätigt die Vermutung einer Häufung der Kredite in der Klasse von 1,6 bis 1,99 Mio. Franken nicht.

Zu Frage 2: Die Vergabesumme stützt sich auf die im Submissionsverfahren evaluierten Offerten der Unternehmen. Vergabesumme und Kreditsumme müssen jedoch nicht identisch sein, da der bewilligte Kredit verschiedene Komponenten enthalten kann wie Eigenleistungen, Reserven, frühere Projektierungskosten u.a.m.

Zu Frage 3: Wie in der Vorbemerkung aufgeführt, sind Kreditergänzungen bzw. -erhöhungen stets zum ursprünglichen Kredit hinzuzuzählen. Selbstverständlich kann es vorkommen, dass ein Projekt erweitert oder verändert wird und dadurch zusätzlich Kosten entstehen, welche jedoch wie bereits dargelegt zu bewilligen sind.

Zu Frage 4: Vergabungen dürfen nur im Rahmen des bewilligten Kredit- oder Ausgabenbeschlusses getätigt werden. Die Summe von Teilvergaben darf den bewilligten Gesamtvergabebetrag nicht übersteigen.

Zu Frage 5: Nach dem Grundsatz der Einheit der Materie darf der für einen einheitlichen Zweck bestimmte Kredit nicht willkürlich aufgeteilt werden («Salamitaktik»), sondern es besteht eine Zusammenrechnungspflicht von Ausgaben gleicher Art und mit einheitlichem Zweck. Einen Sonderfall stellt hingegen das so genannte «Splitting» eines Kredites in gebundene und neue Ausgaben dar, welches nach bundesgerichtlicher Praxis zulässig ist, solange die einzelnen Kreditteile die Zuständigkeits- bzw. Kompetenzgrenzen einhalten.

Zu Frage 6: Auch hier gilt das bereits zu Frage 1 ausgeführte. So weit es sich um Beiträge mit Einzeltitel handelt, können diese dem Budget entnommen werden.

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber
Dr. André Kuy